

Universität Leipzig

## **Vierte Änderungssatzung zur Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig**

Vom 14. Juni 2006

Die Universität Leipzig erlässt folgende Vierte Änderungssatzung zur Immatrikulationsordnung vom 22. September 2000, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 19. Juli 2005.

### **Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig wird wie folgt geändert:

**1. Zu § 5:  
Zulassungsverfahren**

Absatz 2 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die erforderliche Bewerbung hat fristgerecht direkt bei der ZVS zu erfolgen.

Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

Absatz 5 wird neu gefasst:

Der Zulassungsantrag ist für die in den Absätzen 3 und 4 fixierten Zulassungsverfahren innerhalb der durch Rechtsverordnung festgesetzten Bewerbungsfrist auf elektronischem Wege an die Universität zu stellen.

Diese Frist (Ausschlussfrist) endet zum Sommersemester jeweils am 15. Januar, zum Wintersemester jeweils am 15. Juli.

Bewerber die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Absatz 8

Im Satz 3 sind die Worte „die Stabsstelle“ durch „das Sachgebiet“ zu ersetzen.

**2. Zu § 6:  
Immatrikulation**

Absatz 7 Satz 6 und 7 lautet neu wie folgt:

Ein Studienbewerber, der in dem selben Studiengang bereits an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben war, wird in der Regel für das nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.

Hat ein Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bzw. an einer ausländischen Hochschule oder in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits Studienleistungen erbracht und sind diese durch einen Anrechnungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle nachgewiesen, so kann er auf Antrag in das entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert werden.

Absatz 7 Satz 7 (alt) und 8 (alt) wird gestrichen.

**3. Zu § 7:  
Graduierten- und Promotionsstudenten**

Absatz 3

Im Satz 1 werden die Wörter „im Sachgebiet Akademische Angelegenheiten“ durch die Wörter „im Sachgebiet Studentensekretariat“ ersetzt.

**4. Zu § 8:  
Immatrikulationsantrag**

Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst:

Der Antrag auf Immatrikulation von Studienbewerbern gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung ist für ein Direktstudium auf elektronischem Wege beim Studentensekretariat, für ein Fernstudium bzw. für weiterbildende Studien beim Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung/ Fernstudium der Universität Leipzig unter Verwendung des dort erhältlichen Formulars zu stellen.

Absatz 2

Im Satz 1 ist der eingeklammerte Zusatz zum 6. Anstrich zu streichen.

Absatz 3 Satz 4 wird neu gefasst:

Ausländische und staatenlose Studienbewerber nach § 4 müssen ihren Antrag auf Zulassung/Immatrikulation zu Terminen, die das Akademische Auslandsamt festlegt, bei uni-assist e. V. einreichen.

**5. Zu § 9:  
Verfahren der Immatrikulation**

Absatz 1 wird neu gefasst:

Die Immatrikulation von deutschen Studienbewerbern durch die Sachgebiete Studentensekretariat und Wissenschaftliche Weiterbildung/Fernstudium im Rahmen der von der Universität gesetzten Frist erfolgt postalisch. Eine Vertretung durch ordnungsgemäß Bevollmächtigte ist möglich.

**6. Zu § 11:  
Doppelimmatrikulation**

Absatz 1

Nach Satz 1 wird ein weiterer Satz angefügt:

Die Aufnahme eines Doppelstudiums mit dem Abschluss Diplom/Magister und Bachelor/Master im gleichen Fachgebiet ist unzulässig.

**7. Zu § 14:  
Studienbeginn und Fachsemester**

Absatz 1

Im Satz 3 sind die Worte „die Stabsstelle“ durch „das Sachgebiet“ zu ersetzen.

**8. Zu § 16:  
Gasthörerschaft**

Absatz 3

Im Satz 1 sind die Worte „in der Stabsstelle“ durch „im Sachgebiet“ zu ersetzen.

**9. Zu § 20:  
Rückmeldung**

Absatz 3 Satz 2 wird neu gefasst:

Sie ist im Regelfall unter Nutzung der Selbstbedienungsfunktionen im Internet bzw. mittels Chipkarte am Selbstbedienungsterminal vorzunehmen.

Absatz 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung über das Internet oder mittels Chipkarte wird diese für das Folgesemester aktualisiert; zugleich können entsprechende Studienbescheinigungen unter Nutzung des Internets bzw. am Selbstbedienungsterminal ausgedruckt werden.

**10. Zu § 24  
Verfahren der Exmatrikulation**

Absatz 1

Im Satz 1 ist das Wort „Stabsstelle“ durch „Sachgebiet“ zu ersetzen, die Worte „Sachgebiet Akademische Angelegenheiten“ sind zu streichen.

**Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung wurde vom Akademischen Senat der Universität Leipzig am 13. Juni 2006 beschlossen.
- (2) Sie tritt rückwirkend zum 15. Mai 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

Leipzig, den 14. Juni 2006

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor